

Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2017

5399

**Beschluss des Kantonsrates
über die Gewährung eines zinslosen Darlehens an
die Immobilienstiftung Rudolf Steiner Schulen Zürich
für die Erneuerung der Schulräume an der
Plattenstrasse 50 und 52**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2017,

beschliesst:

I. Der Immobilienstiftung Rudolf Steiner Schulen Zürich wird ein zinsloses Darlehen von Fr. 5 000 000 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, gewährt.

II. Der Immobilienstiftung Rudolf Steiner Schulen Zürich wird ein Verzicht auf Zinszahlungen von Fr. 1 500 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, gewährt.

III. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Die Immobilienstiftung Rudolf Steiner Schulen Zürich (ImmoRSS) ist als nicht gewinnstrebige Stiftung im Handelsregister eingetragen. Als Eigentümerin von Liegenschaften an der Plattenstrasse, Zürich, bezweckt die 2014 gegründete Immobilienstiftung ImmoRSS die Unterstützung und Weiterentwicklung der ihr angeschlossenen Rudolf Steiner Schule Zürich und Atelierschule Zürich an ihrem gemeinsamen Standort an der Plattenstrasse in Zürich. Die Stiftung fördert die Nutzerschulen durch Übernahme, Verwaltung, Unterhalt und Weiterentwicklung ihrer Schulgebäude sowie durch anderweitige materielle und ideelle Beiträge, nicht aber durch eine Mitfinanzierung ihrer Schulbetriebe.

1927 wurde an der Plattenstrasse die erste Rudolf Steiner Schule am Standort Zürich eröffnet. Die Rudolf Steiner Schule in Winterthur startete 1972. Ein Jahr später öffnete die Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland ihre Tore. 1979 folgte die Rudolf Steiner Schule Sihlau. 2003 wurde mit der Atelierschule eine Mittelschule gegründet.

Die steigenden Schülerzahlen führen dazu, dass die Schulen seit längerer Zeit mit Platzproblemen zu kämpfen haben. Das Raumangebot erfüllt die Anforderungen an einen zeitgemässen Schulbetrieb nicht mehr, die Infrastruktur und die Bausubstanz sind veraltet und weisen Mängel auf. Deshalb wurden Bauvorhaben entwickelt, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ersucht die Immobilienstiftung ImmoRSS den Kanton um einen Investitionsbeitrag von Fr. 5 000 000 für Bauvorhaben der Rudolf Steiner Schule Zürich bzw. der Atelierschule Zürich.

2. Rudolf Steiner Schule Zürich und Atelierschule Zürich

An der Rudolf Steiner Schule werden 300 Schülerinnen und Schüler im Alter von 3 bis 18 Jahren unterrichtet. Die Schule ist kantonal beilligt und unterrichtet unter Einhaltung des kantonalen Lehrplans. Sie steht unter der Aufsicht des Volksschulamtes.

Die Atelierschule ist eine Mittelschule. Es werden die Bildungsgänge Maturität und Integrative Mittelschule für verschiedene Begabungsstufen geführt. Gegenwärtig werden an der Atelierschule Zürich 300 Schülerinnen und Schüler von insgesamt 30,3 Lehrkräften (Vollzeitäquivalente) unterrichtet. Der Bildungsgang Maturität ist eidgenössisch und kantonal anerkannt. Die Atelierschule Zürich steht unter der Aufsicht des Mittel- und Berufsbildungsamtes.

3. Bauvorhaben Plattenstrasse Zürich

Seit 2003 teilt die Rudolf Steiner Schule Zürich mit der Atelierschule Zürich die Räumlichkeiten. Aufgrund des Schülerwachstums von 300 im Jahr 2003 auf heute 600 Schülerinnen und Schülern am selben Standort besteht ein Schulraumengpass. Hinzu kommt ein erheblicher Erneuerungsbedarf.

An der Plattenstrasse 50 in Zürich werden der Neubau eines Schulhauses für die Atelierschule und der Umbau des benachbarten Gebäudes Plattenstrasse 52 zum Laborhaus für die Naturwissenschaften geplant. Die Bauarbeiten sollen zeitgleich auf einer zusammenhängenden Baustelle durchgeführt werden. Die Gesamtkosten betragen gemäss Kostenvoranschlag 15,5 Mio. Franken.

Das historische Gebäude an der Plattenstrasse 52, das im Inventar der Denkmalpflege der Stadt Zürich enthalten ist und schon seit mehr als 80 Jahren für schulische Zwecke genutzt wird, soll mit einer Innenrenovation für den besonderen Nutzungsbedarf der naturwissenschaftlichen Fächer beider Schulen am Standort hergerichtet werden. Heute stehen von vier benötigten naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen nur zwei zur Verfügung. Im Laborhaus erhalten die Fächer Chemie, Biologie und Physik in den Obergeschossen jeweils ein Stockwerk, das immer einen Unterrichtsraum mit einem direkt angrenzenden Laborraum sowie Nebenräume für Vorbereitung und Materialien umfasst. Im Untergeschoss findet ein weiterer, multifunktional für alle naturwissenschaftlichen Fächer nutzbarer Unterrichtsraum mit Nebenräumen Platz. Im Erdgeschoss werden mit Empfang, Sekretariat, Lehrerzimmer, Schulleitung und Besprechungszimmer die Verwaltungsräume der Atelierschule angeordnet.

Der Neubau an der Plattenstrasse 50 wird zehn multifunktionale Klassen- und Fachzimmer mit angrenzenden Gruppenräumen umfassen. Ebenso sind eine Cafeteria mit einem Aufenthaltsraum und einer Aussenterrasse geplant. Ein Veranstaltungsraum für rund 150 Personen und ein benachbarter Musik-/Workshop-Raum befinden sich zusammen mit den technischen Räumen im Untergeschoss, von wo auch eine unterirdische Verbindung zum Laborhaus an der Plattenstrasse 52 führt. Der Neubau des Hauses an der Plattenstrasse 50 ist gegenwärtig durch Einsprachen blockiert.

4. Finanzierung

Die projektierten Gesamtkosten der Rudolf Steiner Schule Zürich und der Atelierschule in Zürich betragen 15,5 Mio. Franken. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Geplante Finanzierung	Franken
Sponsoring, Spenden (zugesichert)	2 000 000
Zinslose Darlehen von Sponsoren und Gönnern (zugesichert)	3 500 000
Darlehen Family Office (zugesichert)	2 500 000
Darlehen der Stadt Zürich (Klärung erfolgt nach Entscheid Kanton)	2 500 000
Darlehen des Kantons	5 000 000
Total	15 500 000

5. Begründung für Mitwirkung des Kantons

Privatschulen stellen im Kanton Zürich eine Ergänzung zum öffentlichen Bildungssystem dar. Sie bieten für einen kleinen Teil der Schülerinnen und Schüler ein Angebot, das an den öffentlichen Schulen im Einzelfall nicht in gleicher Weise erbracht werden kann.

Weder im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) noch im Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21) besteht eine gesetzliche Grundlage für die Zusprechung von Investitionsbeiträgen an nicht-staatliche Schulen. Die Gewährung eines Darlehens ist im vorliegenden Fall allerdings im kantonalen Interesse und trägt zur Erfüllung kantonalen Ziele bei:

- Die kantonale Schulraumstrategie (RRB Nr. 376/2013) für die Sekundarstufe II prognostiziert für die nächsten Jahre ein erhebliches Wachstum der Zahl an Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Vor diesem Hintergrund sind ergänzende Investitionen von nichtstaatlicher Seite im Bereich der Sekundarstufe II sinnvoll und erwünscht.
- Die unter der Aufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes stehende Atelierschule und die unter der Aufsicht des Volksschulamtes stehende Rudolf Steiner Schule Zürich leisten seit geraumer Zeit für den Kanton einen Beitrag bei der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern auf verschiedenen Bildungsstufen und erbringen einen Beitrag zugunsten des Bildungssystems des Kantons. Mit der Rudolf Steiner Pädagogik trägt die Atelierschule Zürich auch zur Vielfalt der Bildungslandschaft im Kanton bei.

- Die ImmoRSS als gemeinnützige Stiftung kann nur beschränkt Reserven aufbauen. Mit einkommensabhängigen Schulgeldern wird nur Einkommen für den Schulbetrieb erzielt, wenn ausreichend Ausbildungsplätze verbunden mit der notwendigen Infrastruktur angeboten werden können.
- Die Rudolf Steiner Schule Zürich und die Atelierschule Zürich begehen 2017 ihr 90-Jahr-Jubiläum am Standort Zürich. Zum Jubiläum und aufgrund der erbrachten Leistungen für den Bildungsstandort Zürich ist die Gewährung des Darlehens angezeigt. Mit dem Investitionsbeitrag des Kantons kann das aufgrund der Bauvorhaben in den nächsten Jahren entstehende Defizit auf ein vertretbares Ausmass gesenkt werden.

6. Darlehen

Die Gewährung des zinslosen Darlehens aus dem kantonalen Lotteriefonds ist ausgeschlossen. Gemäss § 61 des Gesetzes über Controlring und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) dürfen diese Mittel nur für wohltätige und gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Die Erneuerung von Bauten einer nichtstaatlichen Schule entspricht keinem solchen Zweck.

Es wird ein zinsloses Darlehen von Fr. 5 000 000 aus den allgemeinen Staatsmitteln mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren gewährt. Der Zinsausfall beträgt jährlich Fr. 75 000 auf der Grundlage des heute geltenden internen Zinssatzes von 1,5%. Über 20 Jahre gerechnet beträgt der Zinsausfall somit Fr. 1 500 000. Die rechtliche Grundlage dafür wird mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss geschaffen (vgl. Ziff. 7).

Die Gewährung des Darlehens ist an die Voraussetzung geknüpft, dass auch die Stadt Zürich ein entsprechendes Darlehen gewährt und das Bauvorhaben an der Plattenstrasse wie projektiert anhand genommen werden kann.

Das zinslose Darlehen von Fr. 5 000 000 und der jährliche Zinsaufwand von Fr. 75 000 werden in der Investitions- bzw. Erfolgsrechnung eingestellt und der Leistungsgruppe Nr. 7050, Hochbauinvestitionen Bildungsdirektion, belastet. Das Vorhaben ist im KEF 2018–2021 nicht eingestellt, die Finanzierung kann durch Verschieben anderer Projekte innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7050 sichergestellt werden. Der Auszahlungszeitpunkt des Darlehens wird im zwischen dem Kanton und der Immobilienstiftung ImmoRSS abzuschliessenden Darlehensvertrag festgelegt.

7. Referendum

Gemäss § 35 Abs. 1 CRG setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Die Rechtsgrundlage kann unter anderem in einem referendumpflichtigen Kantonsratsbeschluss oder einem Entscheid der Stimmberechtigten bestehen (§ 35 Abs. 2 lit. c CRG). Als Ausgaben gelten insbesondere Darlehen und Einnahmenverzichte (§ 29 Abs. 1 lit. c und e Finanzcontrollingverordnung, FCV, LS 611.2). Betrifft sodann ein Vorhaben sowohl die Erfolgsrechnung als auch die Investitionsrechnung, ist eine einzige Ausgabenbewilligung einzuholen (§ 30 Abs. 1 FCV). Vorliegend werden für ein und dasselbe Vorhaben ein zinsloses Darlehen zulasten der Investitionsrechnung und ein Einnahmenverzicht (Verzicht auf Zinszahlungen) zulasten der Erfolgsrechnung gewährt. Insgesamt beträgt die Ausgabensumme Fr. 6 500 000. Es handelt sich dabei um eine neue Ausgabe im Sinne von § 37 Abs. 1 CRG. Die Ausgabenbewilligung fällt in die Zuständigkeit des Kantonsrates (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung, KV, LS 101), wobei der Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 KV). Der Kantonsratsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder (Art. 56 Abs. 2 KV).

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli